

Herrn
Josef Frey MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart
nachrichtlich

22. März 2018

Frau
Landtagspräsidentin
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Resolutionen des Oberrheinrates vom 4. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

für die Übersendung der Resolutionen des Oberrheinrates vom 4. Dezember 2017 danke ich Ihnen herzlich und möchte dieses Schreiben zum Anlass nehmen, Ihnen für Ihren besonderen Einsatz beim weiteren Abbau deutsch-französisch-schweizerischer Hindernisse am Oberrhein und die zahlreichen im Rahmen Ihrer Präsidentschaft lancierten Initiativen des Oberrheinrates unseren großen Dank auszudrücken.

Nach Einholung von Stellungnahmen der Fachministerien nehme ich für die Landesregierung zu den Resolutionen des Oberrheinrates wie folgt Stellung:

1. Resolution Rhein Alpen-Korridor

1. Schweizer Beitrag zu CODE24 (Rotterdam – Genua)

Die Resolution des Oberrheinrates setzt sich für den Bau eines neuen Juradurchstichs ein. Mit dem Begriff „neuer Juradurchstich“ wird unter anderem der Wiesenbergtunnel (Liestal-Olten/Aarau) als Fortsetzung des Adlertunnels verstanden. Seit einiger Zeit haben die Kantone eine solche Sprachregelung vereinbart, um mit dem neuen Juradurchstich die Lösungsansätze für die geplante Streckenführung zwischen dem Raum Basel und dem Schweizer Mittelland offen zu halten. Der Bau eines dritten Juradurchstichs wird von den Kantonen für die kommende Entwicklung des Eisenbahnverkehrs für den gesamten Oberrheinraum und für die gesamte Nord-Süd-Achse für notwendig erachtet.

Die strategische Bedeutung eines neuen Juradurchstichs wird von Schweizer Bundesseite, der SBB und den Nordschweizer Kantonen nicht bestritten. In der Frage des Infrastrukturausbaus und der Priorisierung der Finanzmittel bestehen hingegen unterschiedliche Vorstellungen. Das Schweizer Bundesamt für Verkehr (BAV) hat das Vorhaben als Projekt zur Finanzierung der Bahninfrastruktur wegen relativ hoher Kosten allerdings nicht priorisiert

Der Oberrheinrat erwartet von der Schweiz eine andere Prioritätensetzung.

Das VM schlägt vor, sich grundsätzlich neutral zu verhalten, da es sich um eine innerstaatliche Angelegenheit der Schweiz handelt, bei der Interessenskonflikte mit anderen Verkehrsprojekten nicht auszuschließen sind.

2. Geeignete Ausweichstrecken bei längeren Streckensperrungen

Am 12. August 2017 senkten sich in Folge von Tunnelbauarbeiten auf der Rheintalbahn im Bereich Rastatt Oberbau und Gleise ab. Die Sperrung dieser Strecke bis zum 1. Oktober 2017 hatte gravierende Auswirkungen auf den Schienengüterverkehr in ganz Deutschland. Ausweichstrecken konnten nur mit Mühe identifiziert werden, da große Abschnitte nicht elektrifiziert sind oder nur ein Gleis zur Verfügung steht. Die Oberrhein-Konferenz fordert im Zusammenhang mit diesem Ereignis sicherzustellen, dass für die Schienenverbindung zwischen Rotterdam und Genua geeignete Ausweichstrecken zur Verfügung stehen, wenn es wie hier zu längeren Streckensperrungen kommt.

Auf Veranlassung des Verkehrsministeriums hat die Verkehrsministerkonferenz den Bund in ihrer letzten Sitzung unter anderem aufgefordert, sich mit den Folgen von Rastatt auseinanderzusetzen und ein umfassendes Konzept für den Schienenverkehr zu entwickeln, mit dem Ziel, Redundanzen im Netz zu schaffen und hierfür ein zusätzliches Infrastrukturprogramm aufzulegen.

Das Verkehrsministerium teilt in diesem Zusammenhang die Auffassung des Oberrheinrates, dass auch die rechtlichen und technischen Hindernisse, die aufgrund unterschiedlicher Standards in den Staaten am Oberrhein bestehen, beseitigt werden müssen. So muss beispielsweise die Interoperabilität verbessert werden, insbesondere die Umsetzung von ETCS muss mit Priorität angestrebt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Züge, die auf den Korridorstrecken geführt werden, mit gleichem Rollmaterial und unverändert auch auf den Alternativstrecken verkehren können.

3. Koppelung der Verlagerung des Güterverkehrs mit Maßnahmen für eine hohe Sicherheit (Gefahrgut), wirksamen Lärmschutz und geräuscharme Rollmaterialien

Die Akzeptanz der Bevölkerung für den weiteren Ausbau und die Nutzung der Schienenverkehrsinfrastruktur hängt entscheidend davon ab, dass die Lärmbelastung reduziert wird. Lärmschutz dient auch dem Schutz der Gesundheit und einer guten Lebensqualität. Für das Verkehrsministerium gehört der Schutz vor Verkehrslärm zu den Kernelementen nachhaltiger Verkehrspolitik.

Die Forderung des Oberrheinrates nach Kopplung der Verlagerung unter anderem mit einem wirksamen Lärmschutz sowie lärmarmen Rollmaterialien wird unterstützt, denn um dem Schienenlärm wirkungsvoll entgegenzutreten zu können, ist auch eine Lärminderung an der Quelle erforderlich. Denn in der technischen Ausstattung der Güterwagen liegt ein hohes Lärminderungspotenzial. Ein Meilenstein auf dem Weg zu mehr Lärmschutz ist das Schienenlärmschutzgesetz, das ab dem Fahrplanwechsel zum 13. Dezember 2020 den von Güterwaggons ausgehenden Schall auf das Maß begrenzt, das von leisen Güterwagen mit Flüsterbremsen eingehalten wird. Diese Bremsen aus verbesserten Materialien rauhen beim Bremsvorgang die Lauffläche der Räder nicht auf. Dadurch wird das Rollgeräusch im Vergleich zu Waggons mit herkömmlichen Bremsen um ca. 10 dB(A) verringert. Für das menschliche Ohr entspricht das einer Halbierung des Lärms.

4. Planungsbeschluss „Lärmschutz an Eisenbahnwegen“ der Regionalverbände mittlerer und südlicher Oberrhein vom 25. Januar 2017

Das Verkehrsministerium hat Herrn Staatssekretär Ferlemann vom BMVI, den Vorstand Infrastruktur der Deutschen Bahn AG, Herrn Pofalla, sowie den Lärmschutzbeauftragten der Deutschen Bahn AG, Herrn Gehlhaar, im März 2017 gebeten, die Erkenntnisse der Studie der Regionalverbände prüfen zu lassen und Vorschläge, wie Abhilfe geschaffen werden kann, mitzuteilen. Die Prüfungen laufen derzeit noch.

Die in der Beschlussfassung unter Ziffer 8 genannten Einzelpunkte sind vom BMVI bzw. den zuständigen Regierungen, an die der Beschluss ebenfalls adressiert ist, zu beantworten.

2. Resolution „Perspektive INTERREG VI: Trinationale Metropolregion Oberrhein“

Die Landesregierung begrüßt die Resolution zum Thema **Perspektiven INTERREG VI**, die am 1. Dezember 2017 in identischer Form in Guebwiller durch die deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkommission gefasst wurde. Die Unterstützung der am Oberrhein vertretenen Regionen und Strukturen ist

wichtig, da das Projekt „Strategie 2030“ als Säule Politik der Trinationalen Metropolregion Oberrhein entsprechend des Vorgehens der „Strategie 2020“ gemeinsam mit den Säulen, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, dem Städtenetz und den Eurodistrikten angegangen werden soll. Die so entwickelten strategischen Ziele können bei der Programmierung von INTERREG VI A Oberrhein berücksichtigt werden, sodass diese in der Folge durch geeignete Projekte unterstützt werden können. INTERREG VI A Oberrhein kann somit eine optimale Ergänzung zu einer „Strategie 2030“ bieten und helfen, ihre Ziele zu verwirklichen.

3. Resolution „Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats am Oberrhein“

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich Initiativen, die einem noch engeren Austausch zwischen den Gremien des Oberrheinrates und der Oberrheinkonferenz dienen, unterstreicht jedoch, dass für die Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats keine Zuständigkeit der Landesregierung vorliegt.

4. Resolution „Hochwasserschutz und Revitalisierung der Flüsse am Oberrhein“

Zu Nr. 3: Einbeziehung der von den Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms (IRP) betroffenen Gemeinden

Zu Beginn der Planungen für jeden Hochwasserrückhalteraum werden die Bürger der anliegenden Gemeinden vom Vorhabenträger im Rahmen der frühen Bürgerbeteiligung informiert. Neben Informationen über die ortsübliche Presse werden Faltblätter erstellt, Bürgerinformationen angeboten und themenspezifische Ortsbegehungen organisiert. Regelmäßig werden die Planungen auch in Gemeinderatssitzungen der jeweils betroffenen Gemeinden vorgestellt. Die Bürger werden gebeten, ihre Anregungen, Wünsche und Kenntnisse in die Planungen einzubringen. Neben der Information der Bürgerinnen und Bürger und der Gemeinderäte finden regelmäßig Planungsgespräche mit betroffenen Interessenvertretern (z.B. Fischerei, Jagdpächter, Forst, Landwirten etc.) statt. Das anschließende formelle Genehmigungsverfahren bietet für alle Träger öffentlicher Belange sowie private Betroffene die Möglichkeit, Einwendungen einzubringen, die in einem Erörterungstermin behandelt werden. Auf diese Weise wird ein transparentes Verfahren gewährleistet und nach Abwägung aller eingebrachten Belange von der Genehmigungsbehörde, hier dem jeweils zuständigen Landratsamt, ein Planfeststellungsbeschluss erlassen.

Während der Bauphase informieren die Regierungspräsidien zu jedem wichtigen Bauabschnitt, z.B. Sanierung der Hochwasserdämme, Bau von Schutzbrunnen etc., unter anderem mit speziellen Infoblättern, Bürgerbriefen, Mitteilungen in den Gemeindemitteilungsblättern sowie im Internet. In einzelnen Bauabschnitten werden zusätzlich Baustellenführungen angeboten, um über die konkreten Bautätigkeiten zu informieren. Insofern sehen wir die Forderung des Oberrheinrats als erfüllt an.

Auf der Grundlage des Leitfadens zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben sowie Plänen und Programmen, zuletzt in Kraft gesetzt durch Beschluss der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Oberrhein-Konferenz am 9. Dezember 2016, werden auch die Gemeinden jenseits der Staatsgrenzen in diese Verfahren einbezogen. Zuständig dafür ist die Stabsstelle im Regierungspräsidium Freiburg.

Zu Nr. 6: Empfehlung einer engeren Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Stellen

Mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zw. Kehl/Straßburg und Neuburgweier vom 4. Juli 1969 wurden die Hochwasserschutzmaßnahmen am Oberrhein vereinbart. Die Ständige Kommission nimmt die im Vertrag bestimmten Aufgaben wahr und besteht aus den paritätisch besetzten Delegationen der beiden Vertragsparteien. Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und Stellungnahmen greift die Ständige Kommission auf Fachausschüsse zurück. Diese deutsch-französischen Fachausschüssen auf Expertenebene finden regelmäßig mit französischen Vertretern der Direction Régionale de l'Environnement, de l'Aménagement et du Logement Grand Est (DREAL), des Voies navigables de France (VNF) und der Electricité de France (EDF) statt. Das für das IRP federführende Regierungspräsidium Freiburg informiert in diesen Fachausschüssen mehrfach jährlich über den aktuellen Stand des IRP. Darüber hinaus werden die im Zusammenhang mit dem IRP stehenden fachlichen Themen intensiv in diesen Fachausschüssen diskutiert und abgestimmt. Damit ist gewährleistet, dass die Interessen beider Seiten rechtzeitig erkannt und gewahrt werden können. Die Ständige Kommission wird über diese Arbeitsgruppen zweimal jährlich über den Fortschritt der Arbeiten und über die aktuellen Diskussionen ausführlich informiert.

Der Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg ist mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 27. Oktober 1956 geregelt. Die Vertragsparteien haben auch hier mit dem Ausschuss A einen paritätisch besetzten Ausschuss eingesetzt. Der Ausschuss A tagt einmal jährlich. Die Ständige Kommission informiert den Ausschuss A

regelmäßig über den Sachstand der Hochwasserschutzmaßnahmen. Somit ist auch an den Schnittstellen beider Staatsverträge ein regelmäßiger Informationsfluss gewährleistet und Frankreich kann jederzeit auf einen aktuellen Informationsstand zurückgreifen.

Darüber hinaus erfolgt die Koordination aller Hochwasserschutz relevanter Angelegenheiten in den Gremien der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR), die auch den grenzüberschreitenden Hochwasserrisikomanagementplan für die internationale Flussgebietseinheit Rhein erstellt. Damit ist gewährleistet, dass sowohl die technisch infrastrukturellen Maßnahmen als auch die überaus wichtigen Hochwasservorsorgemaßnahmen des Hochwasserrisikomanagements gemeinsam abgestimmt werden. Insofern existieren am Rhein die entsprechenden Gremien bereits, die den vom Oberrheinrat geforderten Informations- und Erfahrungsaustausch gewissenhaft wahrnehmen.

Neben dem regelmäßigen Informationsaustausch in den Gremien nehmen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anlassbezogen in Einzelfällen durchaus auch selbst Kontakt zu den betroffenen Stellen auf unter der Verwendung moderner Kommunikationsmittel.

Aus unserer Sicht wären allerdings Impulse zur weiteren „Revitalisierung der Flüsse am Oberrhein“ wünschenswert. Dieser Aspekt taucht leider nur in der Überschrift der Resolution auf. Die ökologischen Maßnahmen, die bisher in diesem Bereich umgesetzt wurden, bleiben ebenso unerwähnt wie das Bestreben, den ökologischen Zustand der Flüsse am Oberrhein weiter zu verbessern. Die unter der Nr. 4 genannte Bedeutung der Gewässer für die Naherholung wird aus unserer Sicht ebenfalls nicht ausreichend gewürdigt.

5. Resolution „Vermittlung der Sprache des Nachbarn Deutsch und Französisch entlang der deutsch-französischen Sprachgrenze in der Großregion und in der Oberrheinregion“

Die Resolution zur Vermittlung der Sprache des Nachbarn formuliert als Ziel, ein Konzept für die Entwicklung einer sich zumindest annähernden Zweisprachigkeit der Bevölkerung entlang der deutsch-französischen Grenze am Oberrhein zu erarbeiten und umzusetzen.

Die Landesregierung befürwortet grundsätzlich die Idee der Mehrsprachigkeit im schulischen und außerschulischen Bereich am Oberrhein und stimmt zu, dass der Zugang zur Sprache des Nachbarn sowie die damit verbundene Kulturkompetenz eine zentrale Rolle im Zusammenleben einer Grenzregion darstellen. Dies haben auch die drei Bürgerdialoge am Oberrhein, die das Staatsministerium in Kooperation mit den Kommunen Breisach, Baden-Baden und Kehl zwi-

schen Mai und September 2017 veranstaltet hat, deutlich gezeigt. Die Ergebnisse der Bürgerdialoge sowie die in Hinblick auf die Sprachförderung in der „Hambacher Erklärung“ festgesetzten Ziele werden, soweit möglich, daher auch in die „Frankreich-Konzeption“ der Landesregierung einfließen, in deren Erarbeitungsprozess sich ressortübergreifende Expertengruppen unter anderem mit dem Thema Sprachförderung im allgemeinbildenden, berufsbildenden und außerschulischen Bereich intensiv befassen werden. Ziel dieses Workshops wird sein, Möglichkeiten und Maßnahmen zu identifizieren, wie das bereits heute vielseitige und zum Teil in der Kita beginnende Angebot von Französisch als Fremdsprache vor allem an der Oberrheinschiene bedarfsorientiert und gezielt weiter ausgebaut und die Qualität noch weiter angehoben werden kann. Gemeinsam mit den französischen Partnern möchte Baden-Württemberg kontinuierlich die Hürden im grenzüberschreitenden Zusammenleben abbauen und dadurch ein kulturelles Zusammenwachsen der Region weiter fördern sowie den Zugang für den deutschen bzw. französischen Arbeitsmarkt vor allem jungen Menschen nachhaltig erleichtern.

Entsprechend der Fürsprache des Oberrheinrates, ein Konzept für die Entwicklung einer sich zumindest annähernden Zweisprachigkeit zu entwickeln, weist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg auf eine Vielzahl bereits bestehender Aktivitäten der Landesregierung bzw. durch diese unterstützte Aktivitäten zum Erwerb von Französischkenntnissen hin:

Möglichkeiten und Maßnahmen des Spracherwerbs im schulischen Bereich, Schwerpunkt Französisch

Grundschule

Ab dem Schuljahr 2018/2019 wird der Beginn des Erlernens der Fremdsprache in der Grundschule in die Klasse 3 verlagert. Der Fremdsprachenunterricht beginnt damit ab dem Schuljahr 2020/2021 erstmals in Klasse 3.

Das Sprachniveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GeR) soll weiterhin erreicht werden. Zukünftig soll zur Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts in der Grundschule das Fach- statt das Klassenlehrerprinzip umgesetzt werden. Dennoch können die Grundschulen darüber entscheiden, ob sie Poolstunden für einen Französischunterricht in Klasse 1 und 2 einsetzen möchten.

Die 14 bilingualen Grundschulen können weiterhin ab Klasse 1 integrierte fremdsprachliche Elemente in den Sachunterricht einbinden und werden auch zukünftig mit Anrechnungstunden unterstützt. In diesen Grundschulen wird die Fremdsprache wie bisher in Klasse 1 beginnen.

Haupt-/Werkrealschule

In der Haupt-/Werkrealschule haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, Französisch als Arbeitsgemeinschaft bzw. Zusatzunterricht zu wählen.

Realschulen

An den Realschulen können Schülerinnen und Schüler von Klasse 6 bis Klasse 10 Französisch im Wahlpflichtbereich als zweite Fremdsprache wählen.

An der Rheinschiene haben Realschülerinnen und Realschüler die Möglichkeit, Französisch als Fortführung der Grundschulfremdsprache ab Klasse 5 zu belegen und Englisch ab Klasse 6 (Französisch als 1. Fremdsprache, sogenannte F1-Züge).

Für Schülerinnen und Schüler der Rheinschiene, die in Klasse 5 mit Englisch als erster Fremdsprache beginnen, hat das Kultusministerium sogenannte Brückenkurse für Französisch in Klasse 5 eingerichtet. Diese Brückenkurse sollen in der Realschule die Lücke zwischen der Grundschulfremdsprache Französisch und der möglichen Weiterführung im Wahlpflichtfach Französisch ab Klasse 6 schließen.

Mit der Implementierung des Bildungsplans 2016 wurde das für Französisch als Wahlpflichtfremdsprache vorgesehene Stundenkontingent von 12 auf 14 Stunden erhöht und somit Französisch als 2. Fremdsprache innerhalb des Wahlpflichtbereichs gestärkt.

Gemeinschaftsschulen

An den Gemeinschaftsschulen haben die Schülerinnen und Schüler in Klasse 6 die Möglichkeit, Französisch als 2. Fremdsprache (Wahlpflichtfach) zu wählen. Für Französisch als 2. Fremdsprache stehen – wie im Gymnasium - insgesamt 18 Lehrerwochenstunden für die Klassen 6 bis 10 zur Verfügung.

Französisch kann außerdem als Arbeitsgemeinschaft angeboten werden.

An der Rheinschiene soll Schülerinnen und Schülern an Gemeinschaftsschulen ermöglicht werden, Französisch zur Fortführung der Grundschulfremdsprache in Klasse 5 als Brückenkurs bis zum Beginn des Wahlpflichtfachs in Klasse 6 zu belegen.

Gymnasiale Oberstufen an Gemeinschaftsschulen können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erstmals zum Schuljahr 2018/2019 eingerichtet werden. Die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen, die auch die Fremdsprachenregelung für die gymnasiale Oberstufe an Gemeinschaftsschulen betreffen, werden im Lauf des Schuljahres 2017/2018 geschaffen. Es ist vorgesehen, Französisch sowohl als neu beginnende Fremdsprache als auch als weitergeführte Fremdsprache ab der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe anzubieten.

Gymnasium

Insgesamt lernen 152.500 (Stand: 2016/2017) Schülerinnen und Schüler die Fremdsprache Französisch an den öffentlichen und privaten allgemein bildenden Gymnasien im Land (AG sind nicht berücksichtigt). Eine Besonderheit stel-

len dabei die 17 öffentlichen Gymnasien mit bilingualem Zug in Französisch dar, darunter neun Gymnasien an der Rheinschiene. Damit hat Baden-Württemberg die höchste Anzahl von Abibac-Schulen in Deutschland.

Insgesamt nehmen 2.563 Schülerinnen und Schüler dieses Angebot der bilingualen Züge wahr (Stand: 2016/2017). Im Prüfungsdurchgang 2016 legten 124 Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg die Abibac-Prüfung erfolgreich ab.

Eine weitere Besonderheit ist das binationale deutsch-französische Gymnasium in Freiburg. Es ist eines von insgesamt drei deutsch-französischen Gymnasien (je eines im Saarland, Saarbrücken, und in Frankreich, Buc bei Paris).

Am allgemein bildenden Gymnasium wird derzeit an folgenden Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Französischunterrichts gearbeitet, um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die Französisch lernen, weiter zu steigern:

- Zertifizierungsoptionen in Jahrgangsstufe 10 auf Niveaustufe B1
- Schaffung von zusätzlichen Anreizen zur Fortführung der zweiten Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 11 und 12
- Steigerung der Attraktivität der Gymnasien mit deutsch-französischer Abteilung (Abibac-Schulen)

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

Für Schülerinnen und Schüler an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, an denen die Bildungsgänge Grundschule, Haupt-/Werkrealschule, Realschule oder Gymnasium eingerichtet sind, gelten die jeweiligen Bildungspläne der allgemeinen Schulen unter Berücksichtigung behinderungsspezifischer Aspekte.

Möglichkeiten und Maßnahmen des Spracherwerbs an beruflichen Schulen, Schwerpunkt Französisch

Berufliche Gymnasien

Am beruflichen Gymnasium der dreijährigen Aufbauform wird Französisch als neu beginnende Fremdsprache (Niveau B) und als weitergeführte Fremdsprache (Niveau A) ab der Eingangsklasse angeboten. Die Lehrpläne führen die Schülerinnen und Schüler in die französische Sprache, Literatur, Landeskunde, die französische Arbeitswelt und die dem jeweiligen beruflichen Profil zugrunde liegende wissenschaftliche Fachsprache ein.

Am beruflichen Gymnasium der sechsjährigen Aufbauform wird Französisch als 2. Fremdsprache ab Klasse 8 angeboten.

Im Schuljahr 2016/2017 besuchten an beruflichen Gymnasien rund 11.000 und somit etwa jeder Sechste der Schülerinnen und Schüler den Unterricht im Fach Französisch.

Berufsoberschule

An den Technischen Oberschulen, den Wirtschaftsoberschulen sowie den Berufsoberschulen für Sozialwesen wird das vierstündige Wahlfach Französisch als 2. Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bzw. als 3. Fremdsprache angeboten. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, der mit einer 2. Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife erwirbt, nimmt im mehrjährigen Vergleich zu, hat sich aber in den letzten drei Jahren nicht mehr signifikant geändert.

Kaufmännisches Berufskolleg Fremdsprachen

Am Kaufmännischen Berufskolleg Fremdsprachen wird das Fach Französisch als 2. Fremdsprache (alternativ Spanisch) in zwei Schuljahren mit insgesamt 13 Wochenstunden (7 Std. im 1. Jahr und 6 Std. im 2. Jahr) unterrichtet.

Das Kaufmännische Berufskolleg Fremdsprachen ist an 35 öffentlichen und rund 25 privaten Schulstandorten eingerichtet.

Ungefähr die Hälfte der 2.650 Schülerinnen und Schüler an öffentlichen beruflichen Schulen hat im Schuljahr 2017/2018 Französisch als 2. Fremdsprache.

Azubi-BacPro

Das Modellprojekt „Azubi-BacPro“ der deutsch-französischen Akademie für berufliche Bildung (ABB) ist eine grenzüberschreitende Maßnahme zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und zur Qualifizierung von Arbeitskräften, das mit der Akademie Straßburg initiiert wurde und seit Beginn des Schuljahres 2014/2015 durchgeführt wird. 2017 wurde eine Vereinbarung zur Ausweitung des Modellprojekts mit den Akademien Lyon, Dijon und Besançon unterzeichnet.

Beginnend mit je vier deutschen und französischen beruflichen Schulen nehmen inzwischen je sechs Schulen (Schülerzahl Baden-Württemberg, Stand 2017: 165) an Azubi-BacPro teil mit dem Ziel, Fachinhalte im Partnerverbund teilweise gemeinsam zu unterrichten. Weitere Schwerpunkte des Projekts sind berufsbezogener Fremdsprachenunterricht (in Baden-Württemberg Zertifizierung mit KMK-Zertifikat) sowie ein Praktikum während der Ausbildung im jeweils anderen Land. Ein Novum war die Entwicklung eines Lehrplans in „interkultureller Kompetenz“, der von einem deutsch-französischen Lehrerteam erarbeitet wurde. „Azubi-BacPro“ stellt eine Zusatzqualifikation dar, die zusätzlich zur Ausbildung im eigenen Land erworben werden kann. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung mit Zusatzqualifikation wird den Absolventinnen und Absolventen ein binationales Zertifikat ausgestellt. 2017 wurden die Zertifikate an die ersten 63 Absolventen der Zusatzqualifikation übergeben.

Auf freiwilliger Basis kann eine französische Auszubildende oder ein französischer Auszubildender an der Kammerprüfung in Deutschland teilnehmen. Nach

dem Berufsqualifikationsgleichstellungsgesetz (BQFG) sind in der Regel die Kammern für die Anerkennung von Berufsabschlüssen zuständig.

Möglichkeiten und Maßnahmen des Spracherwerbs im außerschulischen Bereich, Schwerpunkt Französisch

2015 gab es im Land rund 3.700 Französischkurse mit knapp 31.500 Teilnehmenden an Volkshochschulen (Stand 2015). Dabei werden Kurse auf niedrigerem Sprachniveau (A1/A2) generell häufiger besucht als Kurse auf höherem Niveau (C1/C2).

Es gibt sowohl Semesterkurse als auch Kurz- und Kompaktkurse (u.a. „Französisch am Wochenende“), vielfach zu Schwerpunktthemen (Französisch für den Urlaub), die sich am Bedarf der Teilnehmenden orientieren. Dazu zählt auch ein „Bewerbungscoaching für Grenzgänger(innen)“ in Französisch und Deutsch durch die grenzüberschreitende VHS Pamina.

Die traditionellen Sprachkurse werden inzwischen von den Volkshochschulen ergänzt durch Formate wie z. B. „Sprachcafés“, die es Teilnehmenden erlauben, sich in einem informellen Rahmen mit der Sprache zu befassen. Zudem werden Formate mit Crossover-Charakter mit einem inhaltlichen Schwerpunkt angeboten, z.B. Kochkurse in der Zielsprache. Zudem finden sich Angebote, die das Erlernen der französischen Sprache mit Unterstützung der neuen Medien thematisieren. Die Nutzung der Neuen Medien wird in diesem Zusammenhang als Ergänzung zum Präsenzunterricht gesehen.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Baden-Württemberg und der Université Populaire Pamina VHS

Die Université Populaire (UP) Pamina VHS organisiert als deutsch-französische Einrichtung der Erwachsenenbildung mit Sitz in Weißenburg/Elsass grenzüberschreitende Veranstaltungen insbesondere für den Bereich Pfalz, mittlerer Oberrhein und das Nordelsass. Ziel der vom Land Baden-Württemberg geförderten Einrichtung sind die Begegnungen zwischen Deutschen und Franzosen, die Entwicklung eines für Deutsche wie Franzosen gleichermaßen interessanten Bildungsprogramms (insbesondere auch zur Erlernung der Sprache des Nachbarn), die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Volkshochschulen sowie vor allem die Förderung der gegenseitigen Akzeptanz. Hierzu werden auch Bus-Exkursionen beiderseits der Grenze angeboten.

Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität

Lehrerausbildung

Anlässlich des Deutsch-Französischen Tages haben der damalige Kultusminister Stoch und der frühere Rektor der Akademie Straßburg Gougeon am 21. Januar 2016 eine gemeinsame Absichtserklärung über die Weiterentwicklung und den Ausbau der Kooperation im Bereich der Lehrerbildung unterzeichnet. Insbesondere handelt es sich um die Stärkung und Weiterentwicklung des integrierten deutsch-französischen Studiengangs für das Lehramt Grundschule (ITS). Dieser wurde im Studienjahr 1998/1999 eingerichtet. Am Ende der Ausbildung haben die Absolventen den Masterabschluss in Frankreich und das 2. Staatsexamen in Baden-Württemberg.

Alleinstellungsmerkmale des Studiengangs sind der in beiden Ländern anerkannte Abschluss nach der zweiten Phase und die politische Dimension des Studiengangs, der wegen seiner grenzüberschreitenden Struktur ausgezeichnet und hervorgehoben wurde. Ein paralleles (Doppel-) Beamtenverhältnis in beiden Ländern ist aufgrund der besonderen Situation der Lehrkräfte des ITS nach vorheriger ausdrücklicher Anordnung grundsätzlich möglich.

Lehrerfortbildung

In Umsetzung der am 27. Januar 2017 unterzeichneten Absichtserklärung bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich Fortbildung für Schulleitungen und Lehrkräfte besonders an Abibac-Schulen im Bereich der Akademie Straßburg und Baden-Württemberg zwischen dem Rektorat der Akademie Straßburg und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden fand am 10. November 2017 die erste Fortbildung statt, die federführend von der Académie Straßburg vorbereitet worden ist. Die Folgeveranstaltung soll am 11. November 2018 in Baden-Württemberg stattfinden.

Lehreraustausch

Zwischen Baden-Württemberg und Frankreich bestehen drei verschiedene Austauschmaßnahmen für Grundschullehrkräfte, die alle auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhen. In diesem Rahmen unterrichten jedes Schuljahr in der Regel 20 bis 25 Lehrkräfte im jeweils anderen Land.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Baden-Württemberg und der Académie Straßburg

Eine Vielzahl von Projekten wird an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen am Oberrhein im Rahmen des Programms „Europa am Oberrhein“ gefördert. Die vereinbarten Themen Stärkung interkultureller Kompetenz mit fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aspekten, Verbraucherbildung (Nachhaltigkeit, Gesundheit, Ernährung, Umgang mit Smartphones etc.) und Naturwissenschaft und Technik erweisen sich nach Einschätzung des Kultusministe-

riums sowohl für die Grundschule als auch für die weiterführenden Schulen als geeignet.

6. Resolution „Abbau von Hemmnissen im Binnenmarkt am Oberrhein“

Die Resolution zum Abbau von Hemmnissen im Binnenmarkt beschreibt die Probleme im wechselseitigen Marktzugang, die durch die seit einiger Zeit umgesetzte Verschärfung der Mindestlohnkontrollen in der Schweiz und in Frankreich entstanden sind. Die Resolution bezieht sich vor allem auf die Auflagen für Entsendebetriebe in Richtung Frankreich, die vor Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in Frankreich folgende Auflagen erfüllen müssen:

- Vorabanmeldung über ein elektronisches Meldeportal (SIPSI); Benennung einer elektronischen Adresse in Frankreich ("adresse électronique et postale en France");
- Benennung in schriftlicher Form sowie in französischer Sprache eines französisch sprechenden "Vertreter des Unternehmens" in Frankreich als Ansprechpartner für das Arbeitsinspektorat und andere staatliche Instanzen;
- Bereithaltung umfangreicher Dokumente zum Nachweis des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses (Löhne, Sozialversicherung etc.);
- Im Baubereich („construction“ in Frankreich weiter Begriff: anscheinend auch Zusammenbau von Möbel) müssen die Betriebe zusätzlich für jeden Mitarbeiter und jede Entsendung eine "carte d'identite professionnelle" mit sich führen.

In einem gemeinsamen Schreiben hatten sich die Wirtschaftsministerinnen/minister der an Frankreich angrenzenden Bundesländer (SL, RLP, BW) am 29.11. 2017 an die französische Arbeitsministerin Pénicaud gewandt, um auf die seit einiger Zeit entstandenen Marktzugangsbarrieren im Frankreich-Geschäft hinzuweisen und Erleichterungen und den Abbau von bürokratischen Belastungen anzumahnen. Zugleich wurde in dem Schreiben begrüßt, dass der französische Gesetzgeber bereits am 15. September 2017 die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, dass per Dekret künftig Erleichterungen für bestimmte Betriebe geschaffen werden können, wobei auch der Grenzraum besonders erwähnt wird.

Auf der Grundlage der Forderungen der Kammern und Verbände regen die Wirtschaftsministerinnen/minister für dieses Dekret konkret an:

- Einrichtung eines deutschsprachigen Meldeportals;
- Nichtumsetzung einer Entsendegebühr am 1. Januar 2018;

- Gleichstellung der Entsendebetriebe bei der Ausstellung der Carte BTP im Baubereich mit den französischen Betrieben;
- Beschränkung der Meldepflicht auf missbrauchsanfällige Branchen und weitere Ausnahmen bei Erstmontagen und Einbauarbeiten;
- Ausnahmen von Meldeverpflichtungen bei Notfall- und Reparaturmaßnahmen sowie Kurzzeitentsendungen.

Frau Ministerin Muriel Pénicaud (Ministère du Travail) kündigte am 20.12.2017 in einer Pressekonferenz in Paris Folgendes an:

- Nichteinführung der Entsendegebühr
- Erleichterungen für Bereiche, „die aufgrund ihres Wirkungsfeldes oder der auf französischem Boden verbrachten Zeit nicht vom Betrug betroffen sind“. Genannt werden dann Künstler und Sportler. Erwähnt werden auch „deutsche Aussteller, die für 48 Stunden für eine Messe nach Frankreich kommen.“
- Eröffnet wird auch die Möglichkeit für „bilaterale Vereinbarungen mit unseren Nachbarn“ „um die Rechtsvorschriften für Entsendungen an die Wirtschaftsaktivität im Grenzgebiet anzupassen“; genannt werden die „Anpassung der Verwaltungsformalitäten“.
- Angekündigt wird aber auch die Verstärkung von Kontrollen in Frankreich. Darüber hinaus sollen in Frankreich wg. Verstößen finanziell sanktionierte Betriebe mit zusätzlichen Gebühren quasi nochmals sanktioniert werden.

Bei dem Besuch von Frau StS'in Schütz im französischen Arbeitsministerium in Paris am 7. März 2018 hat sich folgender neuer Sachstand ergeben:

Ursprünglich sollte eine gesetzesvertretende Verordnung zum 07.03.2018 die angekündigten Erleichterungen für Entsendebetriebe an der Grenze regeln, aber ein Rechtsgutachten des Staatsrats (Conseil d'État) verlangt nunmehr deren Vorlage als Gesetzesentwurf im parlamentarischen Verfahren.

- Die geplanten Erleichterungen werden dem Vernehmen nach in einen Gesetzentwurf für die Reform der Aus- und Weiterbildung integriert. Mit einem Entwurf ist bis Ende März/Anfang April 2018 zu rechnen; mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bis September 2018.
- Über den Inhalt der vorgesehenen Erleichterungen wurde nichts bekannt.
- Im Gesetzgebungsverfahren kann der Entwurf der Regierung in der Nationalversammlung oder im Senat ggf. noch verändert werden und wird daher vom Wirtschaftsministerium genau beobachtet werden.
- Auf nationaler Ebene sollen zwischen Paris und Berlin (BMAS) die Erleichterungen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung konkretisiert werden. Die Staatssekretärin regte an, die betroffenen angrenzenden

Länder BW, RLP und SL zu beteiligen und die Expertise der grenznahen Kammern und Verbände einzubinden. Das baden-württembergische Wirtschaftsministerium wird mit den Wirtschaftsressorts des Saarlandes und von Rheinland-Pfalz das weitere Vorgehen besprechen.

Auf der Sitzung des Experten-Ausschusses Wettbewerbshemmnisse der Oberreinkonferenz am 18. Januar 2018 in Strasbourg (Vorsitz WM) wurde die Erstellung einer Liste aller aktuellen wechselseitigen Marktzugangshindernisse angegangen. Die aktuellen Probleme wurden zunächst mündlich vorgetragen bzw. von der deutschen Seite bereits vorgelegt und sollen jetzt von der schweizerischen und französischen Seite ergänzt werden. Viele der in der Schweiz durch die flankierenden Maßnahmen aufgetretenen Problembereiche werden in der 2009 eingerichteten sog. „*Trinationalen Arbeitsgruppe zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs*“ erörtert.

Mit freundlichen Grüßen



Gisela Erler